

Aufgrund § 2 Absatz 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) erläßt die Gemeinde Ainring folgende

SATZUNG

zur Änderung der Bebauungspläne Ainring A, Stadtweg, Perach, Perach I, Perach II, Perach-West, Feldkirchen, Mühlreit, Mitterfelden, Mitterfelden A, Wiesbach, Hausmoning, Hammerau A, Thundorf A, Thundorf B, Thundorf, Bruch-Römerstraße, Saalfeld und Straß A

§ 1

Oben angeführte Bebauungspläne werden dahingehend geändert, daß außerhalb der Baugrenzen je Grundstück 1 Gartengerätehäuschen in Holzbauweise mit einer maximalen Grundfläche von 2,50 x 3,0 m, einer Traufhöhe von 1,80 m und einem Satteldach mit einer Dachneigung von maximal 23° zugelassen werden.

§ 2

Diese Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Mitterfelden, 08.04.1997


Waldhutter
1. Bürgermeister



Verfahrenshinweise

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 29.10.1996 Beschluß-Nr. 228 beschlossen, die Bebauungspläne zu ändern.

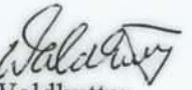
Mitterfelden, 05.11.1996


Waldhutter
1. Bürgermeister



Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 3 (2) BauGB mit der Begründung vom 12.02.1997 bis 12.03.1997 öffentlich ausgelegt.

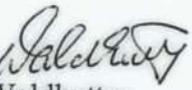
Mitterfelden, 27.01.1997


Waldhutter
1. Bürgermeister



Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08.04.1997 Beschluß Nr. 61 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

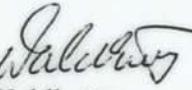
Mitterfelden, 26.05.1997


Waldhutter
1. Bürgermeister



Der Bebauungsplanänderung wurde gem. § 11 Abs. 1 dem Landratsamt Berchtesgadener Land angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb der in § 11 Abs. 3 BauGB festgesetzten Frist nicht geltend gemacht.

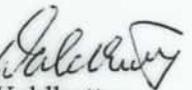
Mitterfelden, 11.12.1997


Waldhutter
1. Bürgermeister



Die Bebauungsplanänderung wurde ab Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 02.12.1997 im Amtsblatt Nr. 48 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungspläne sind damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Mitterfelden, 11.12.1997


Waldhutter
1. Bürgermeister



Begründung

zur Änderung der Bebauungspläne

Ainring A, Stadtweg, Perach, Perach I, Perach II, Perach-West,
Feldkirchen, Mühlreit, Mitterfelden, Mitterfelden A, Wiesbach,
Hausmoning, Hammerau A, Thundorf A, Thundorf B, Thundorf,
Bruch-Römerstraße, Saalfeld und Straß A

In den Satzungen oben angeführter Bebauungspläne ist festgesetzt, daß die Errichtung genehmigungsfreier Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig ist. Es besteht jedoch allgemein der Bedarf zur Errichtung von Gartengerätehütten oder Fahrradabstellräumen. Die Gemeinde wird laufend mit derartigen Anträgen konfrontiert, diesen wird in aller Regel stattgegeben, auch das Landratsamt erteilt zu den jeweiligen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zustimmung. Vom Kreisbaumeister wurde angeregt, derartige Nebengebäude allgemein zuzulassen, so daß sich eine Antragstellung und der damit verbundene unnötige Verwaltungsaufwand erübrigt. Der Bauausschuß vertritt ebenfalls die Meinung, daß derartige Nebengebäude ohne Antragsverfahren zugelassen und die Bebauungspläne entsprechend geändert werden sollen. Als vertretbar werden Gerätehütten in Holzbauweise mit einer Grundfläche von maximal 2,50 x 3,00 m, einer Traufhöhe von 1,80 m und einem Satteldach mit einer Dachneigung von maximal 23° angesehen. Der Gemeinderat beschloß, oben angeführte Bebauungspläne entsprechend zu ändern.

Mitterfelden, 23.01.1997


Waldhutter
1. Bürgermeister